

## Synopsis zur Neufassung der Entschädigungssatzung Gemeinde Planebruch

Entschädigungssatzung vom 15. Februar 2021	Neufassung	
<b>Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch</b>	<b>Entschädigungssatzung für der Gemeinde Planebruch vom 04.07.2024</b>	<i>Das Beschlussdatum sollte bei Satzungen stets Bestandteil des Titels sein</i>
Auf der Grundlage der § 3, § 30 Abs. 4 Satz 4 § 45 und § 51 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 ( <a href="#">GVBl.I/20, [Nr. 38]</a> , S.2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 ( <a href="#">GVBl.II/19, [Nr. 40]</a> ) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 ( <a href="#">GVBl.II/19, [Nr. 47]</a> ) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 15. Februar 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 3, § 30 Abs. 4 Satz 4 <b>und § 45 Abs. 5 und <del>§ 51 Abs. 1</del></b> der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2)</b> sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) <b>vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])</b> in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am <del>15. Februar 2021</del> <b>04. Juli 2024</b> folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	<i>Die Präambel kann gänzlich gestrichen oder in der verkürzten Form beibehalten werden.</i>
	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>Erster Teil: Grundlagen</b></p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>§ 2 Zahlungsbestimmungen</p> <p><b>Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder</b></p> <p>§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung</p> <p>§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister</p> <p>§ 5 Sitzungsgeld für Ortsvorsteher</p> <p>§ 6 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte</p>	<i>Inhaltsverzeichnis hinzugefügt</i>

	<p><b>Dritter Teil: sonstige Bestimmungen</b>  § 7 Verdienstausfall / Aufwendungen für Betreuung  § 8 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen  § 9 Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten  10 Reisekostenentschädigung  § 10 Zuschuss für digitale Endgeräte</p> <p><b>Vierter Teil: Schlussbestimmungen</b>  § 11 Inkrafttreten</p>	
<p><b>§ 1 Grundsätze</b></p>	<p><b>Erster Teil: Grundlagen</b></p> <p><b>§ 1 Grundsätze</b></p>	<p><i>Eingefügt zur genaueren Bezeichnung</i></p>
<p>(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.</p> <p>(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Planebruch zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.</p>	<p>(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.</p> <p>(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Planebruch zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.</p>	<p><i>Korrigierter Schreibfehler</i></p>

<b>§ 2 Zahlungsbestimmungen</b>	<b>§ 2 Zahlungsbestimmungen</b>	
<p>(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.</p> <p>(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens am dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.</p> <p>(3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>	<p>(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.</p> <p>(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens am dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.</p> <p>(3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder</b> <b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Eingefügt zur genaueren Bezeichnung</i></p>
<p>(1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.</p> <p>(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates Oberjünne, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € gewährt.</p>	<p>(1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.</p> <p>(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates Oberjünne, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister</b></p>	
<p>Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Planebruch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 690,00 €.</p>	<p>Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Planebruch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 690,00 €.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher</b></p>	
<p>(1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 276,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Oberjünne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 197,00 €.</p> <p>(2)</p>	<p>(1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 276,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Oberjünne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 197,00 €.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte</b></p>	

<p>(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €.</p> <p>(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.</p>	<p>(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung, <b>der sie als Mitglied beigewohnt haben</b>, ein Sitzungsgeld von 22,00 €.</p> <p>(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.</p>	<p><i>Eingefügt, zur genaueren Erläuterung des Anspruchs</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verdienstaufschlag / Aufwendungen für Betreuung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Dritter Teil: sonstige Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verdienstaufschlag / Aufwendungen für Betreuung</b></p>	<p><i>Eingefügt zur genaueren Bezeichnung</i></p>
<p>(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.</p> <p>(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.</p> <p>(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbe-</p>	<p>(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.</p> <p>(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.</p> <p>(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbe-</p>	

dingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.	dingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.	
<b>§ 8</b> <b>Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen</b>	<b>§ 8</b> <b>Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen</b>	
Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.	Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.	
<b>§ 9</b> <b>Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten</b>	<b>§ 9</b> <b>Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten</b>	
(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden. In dringenden Fällen entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem	(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden. In dringenden Fällen entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen	

<p>ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter über die Beantragung von Dienstreisekosten.</p> <p>(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. (Als Wohnort gelten die Ortsteile der Gemeinde Planebruch.) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Bürgermeister oder seinem Stellvertreter über die Beantragung von Dienstreisekosten.</p> <p>(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. (Als Wohnort gelten die Ortsteile der Gemeinde Planebruch.) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zuschuss für digitale Endgeräte</b> (gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zuschuss für <del>digitale Endgeräte</del> IT-Kosten</b> (gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)</p>	
<p>(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Planebruch - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.</p>	<p>(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Planebruch - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss <del>eine Aufwandsentschädigung</del> in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte <del>und dessen Zubehör</del> (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte</p>	<p><i>Anpassung dieses Paragraphen ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Legis-</i></p>

<p>(2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Planebruch zurückgezahlt werden.</p>	<p>wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.</p> <p>(2) Bei vorzeitiger Niederlegung <del>des</del> eines Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Planebruch zurückgezahlt werden.</p> <p>(3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufen Wahlperiode, werden max.100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.</p> <p>(4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen</p>	<p><i>laturperiode, in welcher dieser aufgrund aktueller Geschehnisse aufgenommen wurde, erforderlich. Hintergrund sind vor allem buchhalterische und planerische Aspekte (Abschreibung, Vorhaltung, Abrechnung u.ä.) Auch ist eine genauere Darstellung wofür und in welcher Form diese Kosten genutzt und abgerufen werden dürfen, zum besseren Verständnis der Mandatsträger sinnvoll.</i></p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vierter Teil: Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Eingefügt zur genaueren Bezeichnung</i></p>
<p>Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 13. Januar 2020 beschlossen wurde, außer Kraft.</p> <p>Brück, den</p> <p>Marko Köhler Amtsdirektor</p>	<p>Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am <del>13. Januar 2020</del> 15. Februar 2012 beschlossen wurde, außer Kraft.</p> <p>Brück, den <del>23. FEB. 2024</del></p> <p><del>Marko Köhler</del> Mathias Ryll Amtsdirektor</p>	
<p><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p>	<p><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p>	
<p>Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planebruch am 15. Februar 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht</p>	<p>Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planebruch am <del>15. Februar 2021</del> 04. Juli 20024 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.</p>	
<p>Brück, den</p> <p>Köhler</p>	<p>Brück, den</p> <p><del>Köhler</del> Mathias Ryll</p>	

Amtsleiter	Amtsleiter	
	<b>Veröffentlichungsvermerk</b>	<i>Eingefügt</i>
<p>Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wurde am ..... durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Brück, den</p> <p>Köhler Amtsleiter</p>	<p>Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wurde am ..... durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Brück, den</p> <p><del>Köhler</del> Mathias Ryll Amtsleiter</p>	